

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 942/1 -Hofschaft Greuel-

Festsetzung: Auf den mit einem Sternchen (*) versehenen überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Einzelhäuser. Die Einzelhäuser dürfen nicht mehr als eine Wohneinheit aufweisen (§ 22 Abs. 2 BauNVO i. Verb. m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Festsetzung: Auf den mit zwei Sternchen (**) versehenen überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Einzelhäuser dürfen nicht mehr als zwei Wohneinheiten aufweisen. Doppelhaushälften dürfen nicht mehr als eine Wohneinheit aufweisen. (§ 22 Abs.2 BauNVO i. Verb. m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Festsetzung: Die Grünfläche ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private Erholungsfläche ohne bauliche Anlagen“ festgesetzt (§9(1)15 BauGB).